

Synopse

Revision des Gesundheitsgesetzes

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates - Teilbotschaft I
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985
	I.
	Der Erlass RB 810.1 (Gesetz über das Gesundheitswesen [Gesundheitsgesetz] vom 5. Juni 1985) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 28a Verbund der Kantonalen Krankenanstalten</p> <p>¹ Die Betriebsgesellschaft des Verbundes der kantonalen Krankenanstalten hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft des Obligationenrechts. Sie kann in Form einer Holdinggesellschaft betrieben werden.</p> <p>² Der Kanton hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der Betriebsgesellschaft und der entsprechenden Holdinggesellschaft. Die Übertragung von Aktien an Dritte bedarf der Zustimmung des Grossen Rates.</p> <p>³ Der Regierungsrat vertritt das Aktienkapital des Kantons.</p> <p>⁴ Der Kanton behält in der Regel das Eigentum an den Immobilien der kantonalen Krankenanstalten und vermietet diese nach marktgerechten Bedingungen an die Betriebsgesellschaft oder das entsprechende Spital.</p> <p>⁵ Die Rechtsbeziehungen zwischen der Betriebsgesellschaft und Dritten sowie die Haftung der Betriebsgesellschaft, ihrer Organe und ihres Personals richten sich nach dem Privatrecht. Die Dienstverhältnisse werden auf Grundlage des Arbeitsvertragsrechtes (Kollektivverträge) geregelt.</p>	<p>⁴ Der Kanton stellt der Betriebsgesellschaft beziehungsweise der Holdinggesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften die Spitalbauten im Baurecht oder mietweise zu marktgerechten Bedingungen zur Verfügung.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates - Teilbotschaft I
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. [Ort]